Ostfriesische

Beitschwingen.

Blätter

zur Besprechung vaterländischer Interessen.

№ 37.

Sonntag den 24. September

1848.

Die Offriesischen "Zeitschwingen" erscheinen zwei Mal wöchentlich, des Sonntags und Mittwochs, je einen halben Quartbogen stark. Der Abonnementspreis beträgt für das Quartal 12 Sgr. Alle Buchhandlungen, so wie die Königl. Hannoverschen Postämter nehmen Bestellungen entgegen. — Beiträge werden franco entweder unter Abdresse des Redacteurs oder der Verlagshandlung erbeten.

Die Göttinger Bürgerversammlung an die Städte, ländlichen Wahlbezirke und wahlberechtigten Corporationen des hannoverschen Landes.

Die Burger und Einwohner von Gottingen ents bieten den Bewohnern der Stadt und Landgemeinden des hannoverschen Landes ihren bruderlichen Gruß.

Es leidet in Betracht der Zeitverhaltnisse keinen Zweisel, daß durch die Zusammensetzung des nächsten hannoverschen Landtages das Wohl oder Wehe unseres Landes wesentlicher, als durch irgend eine bisherige Ständeversammlung, bedingt ist. Allen hannoverschen Städten, ländlichen Wahlbezirken und wahlberechtigten Körperschaften muß es demnach dringender als je darum zu thun sein, auf dem hossentlich binnen Kurzem zusammentretenden Landtage nur durch Männer, die für den wahren Ausdruck der Gesinnungen und Wünssche des Volkes gelten können, sich vertreten zu sehen.

Nicht aller Orten aber sind folche Manner genugsam bekannt und in einigen Gegenden auch wohl kaum in hinreichender Unzahl vorhanden, daß nicht eben durch diesen Mangel ben mit Bestimmtheit zu erwartenden Umtrieben einer immer noch machtigen volksfeindlichen Partei bei den Wahlen der bedenklichste Spielraum ge-

boten wurde. Gegen solche Umtriebe bei Zeiten die wirksamsten Vorkehrungen zu treffen, muß überall das Volk selbst in seinen kräftigsten unmittelbaren Organen, in Bürger= und Gemeindeversammlungen, in freien Volksvereinen, in Ausschüssen erprobter Männer seines Vertrauens, sich zur unabweislichen Ausgabe stellen. Es wird seine wahren Freunde, es wird die Männer, welche bewährt an Gesinnung und Fähigkeit für seine würdigen Vertreter gelten können, zu finden wissen, wo sie in seiner Mitte weilen. Es wird, falls ihm nicht gestattet ist, sie unmittelbar zu wählen, wenigstens bei der Wahl der Vorwähler mit der nöthigen Vorsicht zu Werk gehen, um des Erfolgs, wenn nicht ganz, doch beinahe so gewiß zu sein, wie bei selbsiständig vollzogener Wahl seiner Repräsentanten.

Auch solche Gemeinden und Bezirke aber, die etwa um einen Vertreter aus ihrer Mitte in Verlegenheit sind, dursen nicht rathlos bleiben, damit nicht gerade hier die Agenten der vorhin bezeichneten Partei einen um so verderblichern Einfluß gewinnen. Undererseits muß da, wo zwischen mehren gleich würdigen Volksfreunden die Wahl schwanken könnte, einer schädlichen, den Abssichten jener Partei gleichfalls zu statten kommenden Zersplitterung der Stimmen vorgebeugt werden. Zu diesem doppelten Zweck nun scheinen weiter greisende

Maßregeln dringend wunschenswerth. Es ist nöthig, daß die Urwähler in jedem Bezirke mit den des allgemeinen Vertrauens wurdigen Mannern in allen Theilen des Landes möglichst bekannt werden, um nothigenfalls in Ermangelung ihnen näher Stehender bei der Bahl ihres Deputirten und Ersahmannes, beziehungsweise bei der Instruction ihrer Wahlmanner, darauf Rücksicht nehmen zu können. Schon sind in unserem sublichen Landestheile von verschiedenen Seiten hierauf bezügliche Wünsche kund geworden.

Bon ber Nothwendigkeit entsprechender Maßregeln überzeugt, richten wir an alle Städte, ländlichen Bahlsbezirke und Wahlkörperschaften des hannoverschen Landes das Gesuch, möglichst genaue Nachrichten über solche Männer, die in ihrer Gegend durch die zur Landesvertretung ersorderlichen geistigen Fähigkeiten, vor Allem aber durch unzweideutige Freisinnigsteit und durch erprobte, keiner unlautern Einwirkung zugängliche Ueberzeugungstreue des Bolksvertrauens sich würdig zeigten, auf die geeigenetste Beise, am zweckmäßigsten wohl durch weitverbreiztete Tagesblätter, zur allgemeinen Kunde zu bringen.

Die ersprießlichste Wirksamkeit in dieser Sache wird nach unserer Ansicht von Gemeindez, Districtsz und Propinzial 2 Wahlcomites zu erwarten sein, die von Bolksz vereinen, von Burger und Gemeindeversammlungen niedergesetzt werden mußten, und zu deren Begründung letztere da wo sie nicht bestehen, baldigst ins Leben zu rufen waren.

Indem wir unferes Drts zu gleichen Mittheilungen, wie die von uns beantragten, uns anheischig machen, legen wir nochmals unseren Vorschlag den Vaterlandsfreunden im ganzen hannoverschen Lande zu ernster, aber schleuniger Berücksichtigung ans Herz, damit nicht der Wahltag zu des Volkes schwerem Schaden es unvorbereitet überrasche und statt seine Freiheit zu erweitern und zu sichern, es aufs Neue der alten Unterdrückung in die Hande liefre.

Gottingen, am 13. Ceptember 1848.

Im Namen und Auftrag der Gottinger Burgervers fammlung beren Prafidium und Ausschuß:

Elissen. Plathner. Thiermann. Daniel. Holle. Schlotthauber. Menerstein. Bruns. Aunchel. Stöckicht. Mener. v. Munchhausen. Bethje. Levin. Bedmann. Statuten

bes

Arbeiter: Vereins

in Sannover.

1. Uamen und Bweck.

§. 1.

Der Berein wurde am 23. August 1845 unter dem Namen: "Buchdrucker Eese Berein" gestiftet und am 1. April 1848 zum allgemeinen Arbeiter Berein erhoben, und soll der Stiftungstag alljahrlich festlich begangen werden.

§. 2.

Der Zweck bes Bereins ift:

- 1. wissenschaftliche Bildung (burch Halten von Beitschriften, einer Bibliothek, Unterrichtsftunsten, belehrenden Vorträgen, Uebungen im Gesang u. f. w.);
- 2. Besprechung der Arbeiter = Interessen in offent= lichen Bersammlungen; und
- 3. Bertretung der Arbeiter.

2. Aufnahme und Verpflichtung.

begirke und ms. isberechtigten Com

Der Verein besteht aus wirklichen und Ehrenmitzgliedern. Wirkliches Mitglied kann Jeder werzen, ber beim Vorstande bestimmt erklart, dem Vereine beizutreten; sein Name und Stand oder Geschäft muß jedoch acht Tage lang im Vereinslokale angeschlagen sein, nach welcher Zeit er als Mitglied angesehen wird, wenn ihm nicht etwa schon erlittene entehrende Strafen nachgewiesen werden können, einem solchen Zurückgewiesenen bleibt im übrigen noch die Appellation an das Comité, so wie an die Gesellschaft freigestellt.

Bum Chrenmitgliede fann Jeder vorgeschlagen werden, der fich um den Berein verdient gemacht hat. Er hat eine berathende, aber feine entscheidende Stimme.

gufammenterenden gandt. b. g. ur barch Manner, Die

Nach erfolgter Aufnahme hat jedes Mitglied fech & Gutegroschen Eintrittsgeld und einen wöchentlichen Beistrag von mindestens acht Pfennigen zu erlegen. Kranke und außer Arbeit befindliche Mitglieder sind, vom Tage der desfallsigen Anzeige an, des Beitrags enthoben.

mednetramen us fiedemmig. 5. ihm ned legna Me nebeid

Die Beitrage werden monatlich an den Caffirer abgeliefert, welcher auf der Rudfeite der Eintrittskarte

ben Empfang quitirt. Wer langer als zwei Monate mit bem Beitrage in Rudftand bleibt, ift feines Rechts als Mitglied verluftigt. - Diefe Rarten find auf Berlangen beim Gintritt in bas Bereinslofal vorzuzeigen.

3. Versammlungen und deren Bweck.

S. 16 an soulle els

Das Bereinslofal ift jeden Abend geoffnet, und zwar an den Wochentagen von 8 bis 10 Uhr zum Lefen ber Beitschriften, sowie Connabends auch jum Bechseln der Bucher, und Montag und Sonnabend gur Entge= gennahme ber Beitrage.

Ueber die Tage, an welchen und über die Begen= stande, in welchen Unterricht ertheilt wird, besagen die angeschlagenen Plane das Nähere.

Un den Sonntagen ist das Lokal geöffnet von 7 bis 10 Uhr, und zwar am erften und dritten Sonntage jeden Monats jur Besprechung ber gemeinsamen In= tereffen und haltung von darauf fich beziehenden Reden und Discuffionen; am zweiten zur Abmachung ber Ge= schafte und innern Ungelegenheiten bes Bereins, und am vierten zu literarischer Unterhaltung, bestehend in Borlefungen, Declamationen, Gefang : Bortragen u. f. m. Die etwaigen funften Sonntage find den Wochentagen gleich. - Außerdem find die zweiten Conntage der Monate Februar und August ju "General = Bersamm= lungen" bestimmt, in denen außer den gewöhnlichen Monats : Geschäften auch die halbjahrlichen Comité : Er: ganzungswahlen und Rechnungs = Ublage stattfindet.

no nomdan § ... 7.

Un ben Bochentagen fonnen Fremde eingeführt werden, und hat der Ginfuhrende dafur ju forgen, daß dieselben ihren Namen in bas in dem Bereinslokale aufliegende Fremdenbuch eintragen. - Bur Ginfuh= rung in die Conntags : Berfammlungen bedurfen Fremde einer Rarte, Die beim Borftande gu lofen ift, und wollen fie Bortrage halten, fo haben fie fich vorher beim Pra= sidenten dieserhalb zu melden.

4. Das Comité.

Die Leitung aller Bereinsgeschafte beforgt ein burch Die Gefellichaft ermabltes Comité von 36 Perfonen, welches wieder aus feiner Mitte einen Borftand, jedoch nur aus wirklichen Mitgliedern bestehend, fo wie 8 Ordner, die Commiffionen und den literarischen Musschuß wählt.

Groe muy bie legten Salie. Br Bolbenen

Mule halbe Jahr tritt die Balfte ber Comité = Mit= glieber ab, und finden gur Biederbefetung ber erledig= ten Stellen Erganzungswahlen ftatt, wozu die Wahlzettel schon vier Wochen vor der General = Versammlung einzulifern find. Die Abtretenden find fur Diesmal nicht wieder wählbar, mit Ausnahme der Mitglieder des literarischen Ausschusses. Dhne triftige Grunde fann Niemand die auf ihn gefallene Wahl ablehnen.

Ueber die einzelnen Geschäfte und Pflichten fammt= licher Beamten besteht ein besonderes Reglement, melches im Bereinslokale angeschlagen ift.

§. 10.

Der Borftand befteht aus 9 Mitgliedern, namlich : einem Prafidenten, Biceprafidenten, Secretair, Uctuar, Rechnungsführer, Caffirer, Sauptbibliothetar und zwei Bibliothefaren.

Der Prafident forgt fur Aufrechthaltung ber Ordnung in den Berfammlungen und leitet die Berhand= lungen. Bei außergewohnlichem Mustritt eines Beamten, oder wenn ein folder seinen Berpflichtungen nicht nach= gekommen und beshalb bom Comité feines Umts ent= hoben ift, ernennt der Prafident, mit Buftimmung des Comite's, ein anderes Mitglied ju Diesem Umte. Bum Rechnungsführer und Caffirer durfen nur Mitglieder gewählt werden, beren Ruf und Unfaffigfeit hinreichend

gebes neu aufgenonfren, Mitglied bat Bu ber mindeftens alle zwei Sahr vorzunehmenden Revision der Statuten bat das Comité in der, Der betreffenden General : Berfammlung vorhergebenden Monats : Berfammlung eine Commiffion von funf Mitgliedern, eine andere von drei Mitgliedern zur Revifion der Bibliothet und eine dritte, ebenfalls von drei Mitgliedern, zur Revifion der abzulegenden Rechnung zu mablen, welche in der General : Berfammlung ihre betreffenden Berichte vorzulegen haben. Mußerbem tonnen Com: missionen zur Begutachtung gemisser, den Berein be-treffenden Borichlage und Antrage gewählt werden.

d m mg. 112, old own , noichart onu Der literarische Musschuß besteht aus 10 Mitgliebern. Er übernimmt Die Ubfaffung von Abhandlungen, Berichten u., welche das Intereffe des Bereins beruh: ren und hat die Leitung des Unterrichtswefens. Die aus feiner Mitte bervorgegangenen Arbeiten werden als Eigenthum des Bereins in das Archiv niedergelegt. Der Prafident hat Git und Stimme in feinen Ber: fammlungen. Sedes Mitglied foll mabrend feiner Umtsdauer wenigstens einen Auffat geliefert haben.

5. Bibliothek und Beitschriften.

Jebes Mitglied fann gur Beit nur ein Buch aus der Bibliothet erhalten; Rrante und außer Arbeit Bes findliche fonnen zwei befommen. Es muß jedoch gur Sicherftellung ber Bibliothet, von Jedem, welcher Diefelbe außerhalb des Bereinslotals benuten will, gegen Quitung ein Thaler hinterlegt werden, der bei etwais gem Austritte ober Abreife gurudgegeben wird.

§. 14.

Bill ein Mitglied ein Buch über bie in demfelben verzeichnete Lesezeit behalten, fo ift bies anzuzeigen. Beschädigungen oder Ubhandenbringen des Lesematerials hat Die Erlegung des verzeichneten Preifes gur Folge. Beschmuten und Berleihen ber Bucher an Michtmitglieder gieht eine Strafe von 4 gge, gangerbehalten eine Strafe von 1 gge nach sich.

6. Schlußbestimmungen. S. 15. ideited netmasch rechil

Der Berein kann nicht aufgeloft werben, fo lange noch ein Mitglied fur Fortbestand stimmt; follte jedoch eine Auflosung einstimmig beschlossen werden, fo fallt bas Bereins : Eigenthum dem Baifenhaufe in San=

§. 16.

Cammtliche Geschäftsbucher fteben einem jeden Mitgliede auf Berlangen zur Ginficht frei.

§. 17.

Untrage von Wichtigfeit bedurfen einer zweimali= gen Ubstimmung in verschiedenen Berfammlungen.

§. 18.

Ausgetretene und Ausgeschloffene haben feinerlei Recht an dem Bereins : Eigenthume.

§. 19.

Bebes neu aufgenommene Mitglied hat bei feinem wirklichen Eintritt jum Beichen der Billigung ein hierzu bestimmtes Exemplar Diefer Statuten mit feinem Ra= men zc. zu unterzeichnen und ein Eremplar derfelben in Empfang zu nehmen.

Frühling und Herbst.

frühling.

Louis Philipp's Thron fturzte bonnernd gu= fammen, und alle Thronen Dieffeits des Rheins mantten und frachten, wie die Schifflein in boch auffturmender Brandung. Ginheit! Freiheit! erscholl eine Stimme burch Deutschland, wie die Posaune des Engels am letten der Tage, und braufte mit Graufen in die Dhren der Fürsten und ihrer Anechte und machte ihnen bas innerfte Mart in den Knochen erftarren; - wie Spha: ren : Befang ertonte er aber ben Bolfern, und laut auf jubelten alle Bergen im Bolt. In allen Gauen bes Baterlandes traten Die Manner zusammen, zu tagen und zu rathen, wie die Freiheit zu mahren, wie die Einheit zu erhalten! - Und fie erwählten Manner und fandten dieselben nach ber Mainstadt, die follten mahren, mas fie errungen, follten Gefete ftellen gegen Willfur und Uebermacht der Fürsten und begründen die Rechte bes Bolks; die sollten eine Macht seten, der sollte Jeder unterworfen sein, Furst und Knecht, der Reiche, wie der Bettler, und welche gewahren konne die Rechte des Volks, die Einheit Deutschlands.

Allen voran leuchtete der wurdige Pfarrherr von Mordernen. Much bis in die oden Sandounen mar die hehre Stimme erklungen, und nicht scheute der Pfarr= herr die weite Kluft, welche die einsame Insel trennt vom festen gande: im schwebenden Rahne flog er uber Die Wellen, und mit Feuereifer predigte er den Man: nern der alten Consulen = Stadt, denen vom Brockmer= lande und welche da wohnen auf den alten Sigen der Cantena, an der Harrle sowohl, als bort, wo einst die drei Burgen fanden — "den Burdigsten zu kuhren."

D seht! wie das Auge ihm gluht; die Rede fleußt ihm gleich Bligen und feurigen Schwerdtern über die Lippe, und wohl erkannten Alle, daß der Geist der Zeit über den Mann des Herrn fich ergoffen hatte, wohl er= kannten Alle, daß aus ihm die Stimme rede, welche erschollen mar in alle Bergen, und fie maren bald einig dessen, mas sie wollten. Und nicht scheute der Pfarr= herr abermals Muhe und Arbeit, bin eilte er wiederum gum Bufen der Sarrle um ju funden die frohe Mabre.

Es war eine schone Zeit, wie er voran leuchtete, der Pfartherr, gleich einem Stern! Nachtigallen flote= ten im dunkeln Gebufch, Bluthen und Blumen bufte: ten und boch auf wallten die schwarz = roth = goldenen

Banner!

Berbst.

Und abermals erscholl eine Stimme burch bie beut: schen Gauen: es war die Stimme der Furften und ihrer Knechte. Die redete hin nach Frankfurt zu benen, welche Grenzen seten sollten der Willfur und Ginzelmacht und sprach: Richt also sollt ihr verfahren: wir gehorchen nicht dem, mas ihr befehlt, denn ihr feid nicht gefett von uns. Guch ift nicht gegeben die Macht und die Rraft, welche allein uns gebuhrt, und die uns uber= tommen ift von Gottes Gnaden.

Bur Beit geschah es auch, bag in Frankfurt ge= brochen wurde die Priesterwillfur, die Bande und Feffeln, worin die Religion geschmiedet lag, feit der Pha= raonen Zeiten, und daß die Schulmeifter zu den Prieftern

sprachen:

"Nicht Euch allein gebührt, was gegeben ben Lehrern des Bolts, auch wir, die Muhfeligen und Beladenen wollen Theil nehmen an ben Fleisch:

topfen Egypti."

Und wiederum ertonte die Stimme bes Pfarrherrn von Nordernen, wiederum floß die Rede ihm gleich Donnern der brausenden Rordsee aus der Feder, und es erzitterten die Bolfer und die Schulmeifter vor den Worten bes Grimms. Wie Neptun mit feinem "Onos ego!" Die fturmischen Bogen niederdruckt, und fie nur zittern vor Furcht, also standen gebannt die Manner des friesischen Gaues und Furcht durchschütterte ihre Glieder. Der Pfarrherr aber sprach also: Nicht follt ihr gehorchen benen, die da find versammelt in Frank= furt, und nicht gehorche ich denselben, denn sie haben nicht die Macht und die Kraft, die da gegeben ift von Gottes Gnaden: ihr follt nicht gehorchen ihren Worten, nicht befolgen ihre Gesetze, denn sie legen ihre Sande an dasjenige, welches geweiht ift ben Dienern bes Berrn.

Es ist die Zeit des herannahenden Herbstes, schon welken die Blatter, schon deckt Nebel und Reif die Erde und die letten Halme der goldenen Ernte werden gesammelt fur die Tenne. Nicht mehr steht der Pfarr= herr vor der versammelten Menge, nicht von Mund zu Mund wechselt er mit berfelben die Rede, - - - bas

Intelligenzblatt giebt feine Worte:

Im Frühling hat er gesprochen Die Ginheit, Die muß uns werben, Im Berbft hat er geschrieben Die Einheit, die thut uns verderben!!!